



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

18. Jahrgang

Walsleben, 27. April 2019

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz
- 1.2. Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell
- 1.4. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben
- 1.5. Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.6. Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2019
- 1.7. Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2019
- 1.8. Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2019
- 1.9. Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2019
- 1.10. Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2019

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Jahresabschluss der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2011
- 2.2. Jahresabschluss der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2011
- 2.3. Jahresabschluss der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2011
- 2.4. Jahresabschluss der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2011
- 2.5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin in der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.6. Information zur Straßen- und Gehwegreinigung in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz
- 2.7. Information zur Hundehaltung in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Temnitz und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 14.02.2019
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 26.03.2019
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 11.03.2019
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 04.03.2019
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 18.03.2019
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28.03.2019
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 20.02.2019
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 20.03.2019

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Mitteilung zur Jagdpachtauskehr der Jagdgenossenschaft Dabergotz
- 4.2. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrlack
- 4.3. Öffentliche Bekanntmachung zum Freiwilligen Landtausch Wildberg, Verf.-Nr.: 450517

1. Satzungen

1.1. Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 14. Februar 2019 folgende Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtsausschusses beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz

Die vom Amtsausschuss am 06. September 2011 beschlossene Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 29. Oktober 2011, wurde durch die am 19. Dezember 2012 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 23. Februar 2013 und durch die am 05. Juni 2013 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 vom 29. Juni 2013 und durch die am 02. April 2014 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 4 vom

26. April 2014 und durch die beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 8 vom 17. Dezember 2016 und durch die beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 vom 30. Juni 2018 geändert und durch die beschlossene Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 22. Dezember 2018 geändert und wird erneut geändert:

nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner des Amtes Temnitz sind, haben das Recht sich in allen das Amt Temnitz obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Amtsausschuss zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.
- (2) Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:
 1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
 2. das aufsuchende direkte Gespräch,

3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.
- (3) Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Amt Temnitz näher geregelt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-

Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 18. Februar 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 14. Februar 2019 beschlossene Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 19. Februar 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.2. Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 11. März 2019 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 06. Februar 2012 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,

Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. Februar 2012, 11. Jahrgang, Nr. 1, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 21. Oktober 2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 13. Dezember 2014, 13. Jahrgang, Nr. 9, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Märkisch Linden, beschlossen am 09. März 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 28. März 2015, 14. Jahrgang, Nr. 2, geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 14. Mai 2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 30. Juni 2018, 17. Jahrgang, Nr. 5, geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 24. September 2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 27. Oktober 2018, 17. Jahrgang, Nr. 7, wird erneut geändert.

nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Märkisch Linden obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.
- (2) Die Gemeinde Märkisch Linden beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:
 1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
 2. das aufsuchende direkte Gespräch,
 3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.
- (3) Die Gemeinde Märkisch Linden entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen

Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Märkisch Linden näher geregelt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 20. März 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 11. März 2019 beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 20. März 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.3. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat aufgrund der §§ 3 und 28 der

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07,

[Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 18. März 2019 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 17. Oktober 2011 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29. Oktober 2011, 10. Jahrgang, Nr. 6, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, beschlossen am 9. Januar 2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 21. April 2012, 11. Jahrgang, Nr. 3, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, beschlossen am 24. Februar 2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 26. April 2014, 13. Jahrgang, Nr. 4, geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, beschlossen am 16. März 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. April 2015, 14. Jahrgang, Nr. 3, wird erneut geändert.

nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Temnitzquell obliegenden Angelegenheiten mit ihren

Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.

- (2) Die Gemeinde Temnitzquell beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:
1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
 2. das aufsuchende direkte Gespräch,
 3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.
- (3) Die Gemeinde Temnitzquell entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (4) Die Einzelheiten der in Abs. 2. genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Temnitzquell näher geregelt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 20. März 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung
Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 18. März 2019 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz,

Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 20. März 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.4. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 20. Februar 2019 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben beschlossen:

nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die von der Gemeindevertretung Walsleben am 17. November 2011 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 17. Dezember 2011, 10. Jahrgang, Nr. 7, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben, beschlossen am 18. Februar 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 28. März 2015, 14. Jahrgang, Nr. 2, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben, beschlossen am 16. November 2016, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 17. Dezember 2016, 15. Jahrgang, Nr. 8, wird erneut geändert.

- (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Walsleben obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.
- (2) Die Gemeinde Walsleben beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:
 1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
 2. das aufsuchende direkte Gespräch,
 3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.
- (3) Die Gemeinde Walsleben entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Walsleben näher geregelt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 1. März 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 20. Februar 2019 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 1. März 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.5. Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4) in der Sitzung am 4. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Entschädigungssatzung der
Gemeindevertretung der Gemeinde
Storbeck-Frankendorf**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 22. Februar 2010 beschlossene Entschädigungssatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2 vom 24. April 2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter
Der Absatz lautet zukünftig:
Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46 €.

**§ 3 Aufwandsentschädigung für den
ehrenamtlichen Bürgermeister**

Der Absatz lautet zukünftig:
Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt monatlich 320 €.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher
Der Absatz lautet zukünftig:
Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher beträgt monatlich 170 €.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.
Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 6. März 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung
Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit

die vorstehende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 4. März 2019 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,

Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 6. März 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2019

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 14. Februar 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen kann ab dem 29. April 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 19. Februar 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 14. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	5.399.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.395.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	5.768.500,00 €
Auszahlungen auf	6.612.200,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.290.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.071.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	478.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.410.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	130.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von	
Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 BbgKVerf wird für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz auf 44,00 % der für das Haushaltsjahr 2019 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

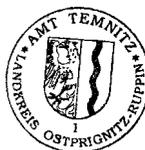
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Walsleben, 15. Februar 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2019

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 26. März 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen kann ab dem 29. April 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 27. März 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der

Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz vom 26. März 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	915.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	935.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	858.900,00 €
Auszahlungen auf	927.300,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	831.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	95.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 27. März 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.8. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2019

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung am 11. März 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen kann ab dem 29. April 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 12. März 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vom 11. März 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.735.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.050.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.647.200,00 €
Auszahlungen auf	2.311.500,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.588.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.825.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	58.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	450.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	35.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

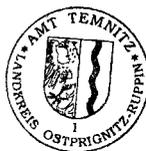
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 12. März 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.9. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2019

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 4. März 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen kann ab dem 29. April 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 5. März 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 4. März 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	658.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	730.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	558.700,00 €
Auszahlungen auf	587.200,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	549.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	568.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 5. März 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.10. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2019

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in der Sitzung am 20. März 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen kann ab dem 29. April 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 26. März 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 20. März 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.290.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.479.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.668.000,00 €
Auszahlungen auf	2.470.800,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.261.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.349.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	406.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	951.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	169.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000 € festgesetzt.

Walsleben, 21. März 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2011

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 26. März 2019 beschlossenen geprüften Jahresabschluss 2011 mit seinen Anlagen sowie die Entlastung des Amtdirektors für den Jahresabschluss 2011 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Der Jahresabschluss 2011 und seine Anlagen können ab dem 29. April 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 206 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 28. März 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
	AKTIVA		
1.	Anlagevermögen	2.377.705,57	2.397.593,64
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	1.220.662,96	1.240.551,03
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.681,90	27.681,90
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	364.715,08	357.192,96
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	816.907,21	852.244,42
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.287,38	3.431,75
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.071,39	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	1.157.042,61	1.157.042,61
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.132.786,66	1.132.786,66
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	24.255,95	24.255,95
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	907.119,52	733.963,33
2.1.	Vorräte	38.000,00	38.000,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	38.000,00	38.000,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	869.119,52	695.963,33
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.954,20	8.210,82
2.2.1.1.	Gebühren	68,17	140,22
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	1.842,03	841,60
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	44,00	7.229,00
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	1.251,94	10.634,85
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	1.251,94	10.634,85
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	865.913,38	677.117,66
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00	0,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	517,94
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>3.284.825,09</u>	<u>3.132.074,91</u>

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
	<u>PASSIVA</u>		
1.	Eigenkapital	2.646.661,55	2.618.103,12
1.1.	Basis Reinvermögen	1.780.748,17	1.786.459,25
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	589.076,92	554.807,41
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	589.076,92	554.807,41
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklage	276.836,46	276.836,46
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	438.863,85	459.043,47
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	438.863,85	459.043,47
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	26.811,73	21.100,65
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	26.811,73	21.100,65
4.	Verbindlichkeiten	172.226,90	12.121,03
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	166.778,33	0,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	243,22	5.745,99

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	5.205,35	6.375,04
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	261,06	21.706,64
	BILANZSUMME PASSIVA	3.284.825,09	3.132.074,91
aufgestellt am 27.09.2017, gez. Kerstin Dames, Kämmerin des Amtes Temnitz festgestellt am 28.02.2019, gez. Thomas Kresse, Amtsdirektor des Amtes Temnitz			

2.2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2011

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung am 11. März 2019 beschlossenen geprüften Jahresabschluss 2011 mit seinen Anlagen sowie die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss 2011 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Der Jahresabschluss 2011 und seine Anlagen können ab dem 29. April 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 206 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 12. März 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
	AKTIVA		
1.	Anlagevermögen	6.129.790,54	6.261.662,84
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	3.693.689,97	3.825.562,27
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	202.636,87	202.636,87
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	185.405,09	180.441,07
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	3.258.521,94	3.403.423,47
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	47.123,07	36.342,80
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	3,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1.119,27
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	1.595,79
1.3.	Finanzanlagevermögen	2.436.100,57	2.436.100,57
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	2.361.753,32	2.361.753,32
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	74.347,25	74.347,25
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	1.078.328,81	1.232.176,25
2.1.	Vorräte	126.376,82	125.040,02
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	123.340,30	122.003,50
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	3.036,52	3.036,52
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	951.951,99	1.107.136,23
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	13.769,17	19.729,30
2.2.1.1.	Gebühren	8.674,52	2.653,77
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	4.799,21	4.712,04
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00	202,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	295,44	13.159,01
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	-997,52
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	26.711,20	22.799,53
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	26.711,20	22.799,53
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	911.471,62	1.064.607,40
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00	0,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.005,45
BILANZSUMME AKTIVA		7.208.119,35	7.494.844,54

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
PASSIVA			
1.	Eigenkapital	5.887.509,60	5.968.202,66
1.1.	Basis Reinvermögen	4.976.037,98	5.029.116,19
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	911.471,62	939.086,47

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	911.471,62	937.783,67
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	1.302,80
1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	882.796,05	1.158.365,57
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	620.017,88	888.601,01
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	262.778,17	269.604,60
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	159,96
3.	Rückstellungen	102.915,69	49.784,32
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	102.915,69	49.784,32
4.	Verbindlichkeiten	320.964,36	303.354,07
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	317.442,74	293.987,57
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.650,19	4.996,93
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.871,43	4.369,57
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	13.933,65	15.137,92
BILANZSUMME PASSIVA		7.208.119,35	7.494.844,54
aufgestellt am 18.01.2018, gez. Kerstin Dames, Kämmerin des Amtes Temnitz festgestellt am 28.02.2019, gez. Thomas Kresse, Amtsdirektor des Amtes Temnitz			

2.3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2011

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in der Sitzung am 18. März 2019 beschlossenen geprüften Jahresabschluss 2011 mit seinen

Anlagen sowie die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss 2011 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Der Jahresabschluss 2011 und seine Anlagen können ab dem 29. April 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 206 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 28. März 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
	AKTIVA		
1.	Anlagevermögen	5.873.210,19	5.584.575,36
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	4.286.954,15	3.998.319,32
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	180.228,65	180.228,65
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.312.420,02	1.288.701,64
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	2.779.527,97	2.516.427,81
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	14.773,51	11.656,78
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00	4,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1.180,44
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	120,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	1.586.256,04	1.586.256,04
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.544.223,32	1.544.223,32
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	42.032,72	42.032,72
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	800.096,18	744.609,34
2.1.	Vorräte	97.922,25	99.128,39
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	94.736,25	94.080,80
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	3.186,00	5.047,59
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	702.173,93	645.480,95
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	25.210,54	19.212,38
2.2.1.1.	Gebühren	8.040,63	10.259,31
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	-89,52
2.2.1.4.	Steuern	16.619,70	16.408,87
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00	0,00

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	550,21	75,35
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	-7.441,63
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	7.844,02	14.489,25
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	7.844,02	14.489,25
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	669.119,37	611.779,32
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00	0,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.228,66
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>		<u>6.673.306,37</u>	<u>6.330.413,36</u>

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
	PASSIVA		
1.	Eigenkapital	4.357.966,26	4.268.848,81
1.1.	Basis Reinvermögen	3.688.846,89	3.687.640,79
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	669.119,37	581.863,47
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	669.119,37	581.863,47
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	-655,45
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	-655,45
2.	Sonderposten	1.483.581,99	1.358.235,92
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.387.806,65	1.256.376,91
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	95.775,34	83.306,07
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	18.552,94
3.	Rückstellungen	0,00	0,00
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten	817.678,10	686.389,06

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	807.957,70	675.131,62
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.025,92	9.696,30
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	694,48	1.561,14
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	14.080,02	16.939,57
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>6.673.306,37</u>	<u>6.330.413,36</u>
aufgestellt am 18.01.2018, gez. Kerstin Dames, Kämmerin des Amtes Temnitz festgestellt am 28.02.2019, gez. Thomas Kresse, Amstdirektor des Amtes Temnitz			

2.4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2011

Der Amstdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in der Sitzung am 20. März 2019 beschlossenen geprüften Jahresabschluss 2011 mit seinen Anlagen sowie die Entlastung des Amstdirektors für den Jahresabschluss 2011 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Der Jahresabschluss 2011 und seine Anlagen können ab dem 29. April 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 206 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 28. März 2019

Thomas Kresse
Amstdirektor des Amtes Temnitz

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
<u>AKTIVA</u>			
1.	Anlagevermögen	5.718.021,78	5.517.528,03
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	4.202.922,04	4.002.428,29
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	82.344,76	82.344,76
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.798.990,64	2.729.860,39
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.207.935,35	1.087.626,39

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	113.651,29	102.204,05
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	392,70
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	1.515.099,74	1.515.099,74
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.474.759,99	1.474.759,99
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	40.339,75	40.339,75
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	717.921,96	717.687,09
2.1.	Vorräte	14.202,64	14.315,14
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	14.202,64	14.315,14
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	703.719,32	703.371,95
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	28.608,82	7.079,24
2.2.1.1.	Gebühren	361,58	744,78
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	23.225,79	4.808,17
2.2.1.5.	Transferleistungen	261,00	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.760,45	1.713,45
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	-187,16
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	30.336,62	27.432,37
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	30.336,62	27.432,37
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	644.773,88	668.860,34
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00	0,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.028,14
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	6.435.943,74	6.236.243,26

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
PASSIVA			
1.	Eigenkapital	3.942.459,44	3.868.326,52
1.1.	Basis Reinvermögen	3.297.685,56	3.316.299,91
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	626.819,71	534.072,44
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	626.819,71	533.802,44
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	270,00
1.3.	Sonderrücklage	17.954,17	17.954,17
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	422.670,62	420.559,57
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	415.017,63	379.811,07
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	7.652,99	6.921,60
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	33.826,90
3.	Rückstellungen	34.428,43	15.814,08
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	34.428,43	15.814,08
4.	Verbindlichkeiten	2.018.793,78	1.913.581,04
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.015.108,11	1.909.146,38
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.346,21	2.181,35
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.339,46	2.253,31
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	17.591,47	17.962,05
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>6.435.943,74</u>	<u>6.236.243,26</u>
aufgestellt am 10.01.2018, gez. Kerstin Dames, Kämmerin des Amtes Temnitz festgestellt am 28.02.2019, gez. Thomas Kresse, Amtsdirektor des Amtes Temnitz			

2.5. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der öffentlichen Sitzung am 11. März 2019 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin in der Gemeinde Märkisch Linden (Stand: Februar 2019) bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen sowie den Entwurf der Begründung (Stand Februar 2019) gebilligt. Gleichzeitig hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der selbigen Sitzung die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung soll hier Planungsrecht für bis zu elf Baugrundstücke für den Wohnungsbau entsprechend der städtebaulichen Prägung der vorhandenen Bebauung auf der östlichen Seite des Lindensteges geschaffen werden, indem die Fläche auf der westlichen Seite des Lindensteges in den Zusammenhang bebauten Ortsteil von Kränzlin einbezogen wird. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 113 (Wegeflurstück) und 115 in der Flur 4 der Gemarkung Kränzlin, das Wegeflurstück 356 der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin sowie das Wegeflurstück 98 der Flur 9 der Gemarkung Kränzlin und ist insgesamt ca. 1,94 ha groß.

Folgende umweltrelevante Informationen stehen zur Verfügung:

In der Begründung wird bezüglich der umweltbezogenen Belange folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.	
Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung - keine Beeinträchtigungen durch Immissionen
Schutzgut Pflanzen/Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Fällung eines ausgleichspflichtigen Baumes - Darüber hinaus keine erheblichen Eingriffe in die Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes. - geschützte Biotope sind nicht vorhanden - Festsetzung zum Erhalt von Bestandsbäumen entlang des Lindensteges - Ausgleich durch Straßenbaumergänzungspflanzungen
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Einschätzung - Keine Hinweise auf Habitate besonders geschützter Tiere; kein erheblicher Eingriff; kein Verbotstatbestand nach § 44 BnatSchG.
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenversiegelung und Ausgleichspflicht/ Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung - Festsetzung von SPE-Flächen und Anpflanzmaßnahmen als ökologischen Ausgleich - keine Böden mit besonderem Schutzstatus betroffen - keine Kontamination, Altlasten o. ä. bekannt
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblichen Auswirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	- Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.
---------------------------------	---

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin in der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich der Begründung sowie die Schalltechnische Untersuchung (Stand Februar 2019) und die Bodenuntersuchung nach dem Gefährdungspfad Boden – Mensch (Stand 18.02.2019) liegen in der Zeit vom Montag, dem 06. Mai 2019 bis Freitag, dem 07. Juni 2019 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8:00 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

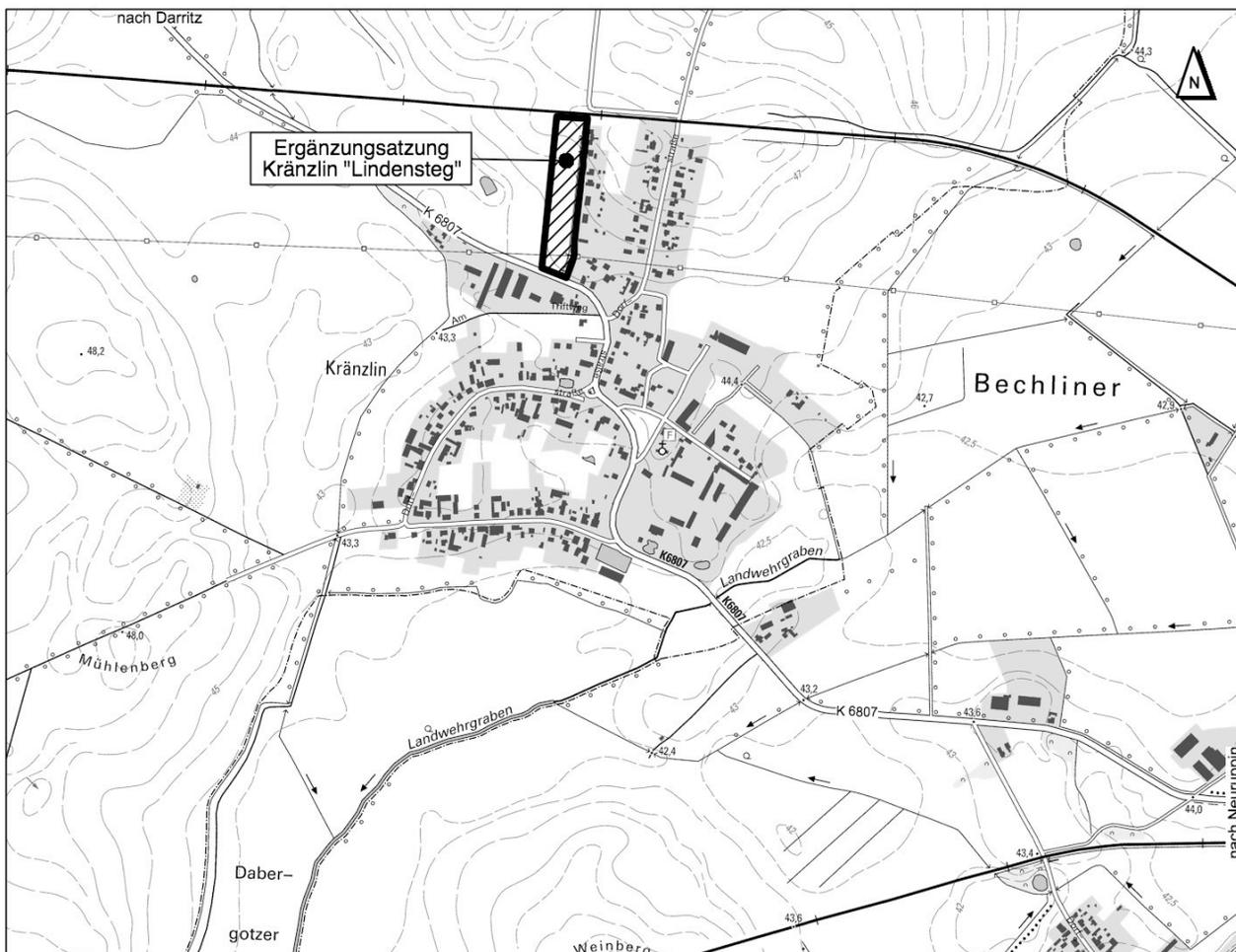
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ein Lageplan des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin in der Gemeinde Märkisch Linden ist nachfolgend dargestellt.

Walsleben, 19. März 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin in der Gemeinde Märkisch Linden auf Seite 28 folgend.



2.6. Information zur Straßen- und Gehwegreinigung auf Grundlage der Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die Reinigung der Straßen und Gehwege in den Gemeinden des Amtes Temnitz wird durch die jeweilige Straßenreinigungssatzung in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten übertragen. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Trennstreifen, befestigte Seitenstraßen sowie die Radwege. Zur Reinigung gehören insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie das Entfernen von Gras und Unkraut, welches zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Gehwegplatten, Pflastersteinen, Borden) der Verkehrsflächen herauswächst. Gleiches gilt auch für solche öffentlichen Straßen, die außerhalb der

geschlossenen Ortslagen an bebaute Grundstücke angrenzen. Die Reinigung der Fahrbahn der B 167 in Dabergotz, Kerzlin und Wildberg ist auf die Reinigung der Rinnsteine begrenzt.

Sollten Sie Ihrer Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen, müssen Sie mit einem Bußgeld sowie bei einer Ersatzvornahme mit einer Forderung der entstandenen Aufwendungen rechnen. Auch sind im Schadensfall die haftungsrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

In Anbetracht der Jahreszeit und der damit verbundenen Notwendigkeit des Rasenmähens weist das Amt Temnitz als örtliche Ordnungsbehörde darauf hin, dass der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern zu bestimmten Zeiten nicht gestattet ist. Der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern

ist in allen Gebieten, die dem Wohnen dienen, von Montag bis Samstag in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet (siehe Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).

Abschließend soll an dieser Stelle noch einmal auf den allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme hingewiesen werden. Dies ist die

Voraussetzung für ein ungestörtes und friedliches Zusammenleben in der Gemeinschaft.

Walsleben, 4. April 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

2.7. Information zur Hundehaltung in den amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

jeder Hundebesitzer hat Rechte und Pflichten. Bevor man sich einen Hund als Haustier anschafft, sollte man sich über die Gesetze, die als Hundebesitzer zu beachten sind, informieren. Da gibt es Leinenpflicht, die Maulkorbpflicht und die Pflicht Hundekot zu beseitigen.

Auch wenn Sie ihren Hund angemeldet haben und Hundesteuer zahlen, sind Sie selbst verpflichtet, den Schmutz ihres Tieres zu entfernen. Die verbreitete Meinung und oft benutzte Ausrede, durch die Zahlung der Hundesteuer gewissermaßen davon befreit zu sein, ist falsch. Der Hundebesitzer ist für seinen Hund verantwortlich und das gilt auch, wenn er sein Häufchen gemacht hat. Der Hundekot stellt eine Verunreinigung dar, die sofort zu entfernen ist.

Dieses gilt nicht nur für öffentliche Gehwege und Straßen, sondern auch für Spiel- und Sportplätze. Bedenken Sie, dass eine Nichtbeachtung der Hundekotentsorgung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und Bußgeld zur Folge haben kann. Leider gibt es eine Vielzahl von „Schwarzen Schafen“, die sich ihrer Verantwortung entziehen, dabei ist es ganz einfach den Hundekot wegzubringen. Mit jeder handelsüblichen Plastiktüte oder einem Hundekotbeutel, können Sie diesen Zweck erfüllen. Die Plastiktüte oder den Hundekotbeutel entsorgen Sie bitte zu Hause mit dem Restmüll oder in einem der aufgestellten Abfallbehälter.

Daher der dringende Appell: Entfernen Sie bitte anfallenden Hundekot, wenn Sie mit Ihrem Hund „Gassi“ gehen!

Das Ordnungsamt des Amtes Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Temnitz und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 14. Februar 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 28/2019 – Siebente Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die siebente Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz.

Beschluss 30/2019 – Haushaltssatzung 2019 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen und den protokollierten Änderungen auf den Seiten 43 und 53.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 05/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin, Los 310 - Erweiterter Rohbau**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen Bauring Hochbau GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 06/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin, Los 320 - Dachtragwerk und Dachdeckung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen M u. M Dachbau GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 07/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin, Los 330 - Fenster und Außentüren

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen ALKU Elemente GmbH aus Walbeck/Hettstedt zu erteilen.

Beschluss 08/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin, Los 340 - Feuerwehrtor

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen Tischlerei Dirk Schlöpping aus Zehdenick zu erteilen.

Beschluss 09/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin, Los 350 - Wärmedämmfassade

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuer-

wehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen Bauring Hochbau GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 10/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin, Los 360 - Estrich und Fliesen

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen Becker & Partner Baugesellschaft aus Rostock zu erteilen.

Beschluss 11/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin, Los 370 - Innentüren

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen Roland Kroll GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 12/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin, Los 410 - Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallation

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen Runge Haustechnik Anlagenbau GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 13/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin, Los 420 - Abgasabsaugung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen Herberg aus Wandlitz zu erteilen.

Beschluss 14/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am

Standort Rägelin, Los 440 - Stark- und Schwachstromanlage

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgereätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen Elektroservice GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 15/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgereätehauses am Standort Rägelin, Los 450 - Blitzschutzanlage

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgereätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen Blitzschutzanlagen Lisson aus Lindow zu erteilen.

Beschluss 16/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgereätehauses am Standort Rägelin, Los 510 - Abbrucharbeiten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgereätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen Bau-Logistik Norbert Lück aus Dorf Zechlin zu erteilen.

Beschluss 17/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgereätehauses am Standort Rägelin, Los 520 - Landschaftsbauarbeiten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgereätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord dem Unternehmen Erd- und Wasserbau GmbH aus Wittstock/Dosse zu erteilen.

Beschluss 18/2019 - Auftragsvergabe für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Los 310 - Erweiterter Rohbau

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg dem Unternehmen Bauring Hochbau GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 19/2019 - Auftragsvergabe für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Los 315 - Dach

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg dem Unternehmen Treskower Zimmerer- und Dachdecker GmbH aus Märkisch Linden zu erteilen.

Beschluss 20/2019 - Auftragsvergabe für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Los 320 - Roh- und Ausbau

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg dem Unternehmen Bauring Hochbau GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 21/2019 - Auftragsvergabe für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Los 330 - Fenster/Außentüren, verglaste Verbindungswege, Rollläden

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg dem Unternehmen Roland Kroll GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 22/2019 - Auftragsvergabe für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Los 340 - Bauelemente/Faltwand

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg dem Unternehmen Roland Kroll GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 23/2019 - Auftragsvergabe für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Los 350 - Fassadenanstrich

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg dem Unternehmen Udo Meyer & Sohn GmbH aus Märkisch Linden zu erteilen.

Beschluss 24/2019 - Auftragsvergabe für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Los 360 - Fassadenmalerei (Illusionsmalerei) – Text nächste Seite folgend.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Aufhebung des Loses 360 - Fassadenmalerei -, da das Angebot aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht annehmbar ist.

Beschluss 25/2019 - Auftragsvergabe für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Los 410 - Heizungs-, Lüftungs-, Sanitärinstallation

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg dem Unternehmen Helmut Kroll aus Wuthenow zu erteilen.

Beschluss 26/2019 - Auftragsvergabe für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Los 420 - Elektroinstallation

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Umbau und Erweiterung der

Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg dem Unternehmen Dieter Herrmann GmbH aus Dabergotz zu erteilen.

Beschluss 27/2019 - Auftragsvergabe für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Los 510 - Außenanlagen

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Umbau und Erweiterung der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg dem Unternehmen Erd- und Wasserbau GmbH aus Wittstock/Dosse zu erteilen.

Beschluss 29/2019 - Auftragsvergabe für den Umbau der Kita „Kunterbunt“, Mühlenweg 7 in Walsleben, Los 310 - Fassadenanstrich

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Umbau der Kita „Kunterbunt“, Mühlenweg 7 in Walsleben - Fassadenanstrich - dem Malermeister Wehland aus Heiligengrabe zu erteilen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 26. März 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 05/2019 - Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen und der Änderung auf Seite 34.

Beschluss 06/2019 - Abwägungsbeschluss über Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur erneuten Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz entsprechend der vorliegenden Abwägung (Stand 20.02.2019, 9 Seiten) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab. Von der Öffentlichkeit wurde im Rahmen

des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss 07/2019 - Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz (Stand Februar 2019) und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz die Genehmigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu beantragen und nach erteilter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Beschlüsse 08/2019 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalver-

fassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Dabergotz.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) die Entlastung des Amtsdirektors für den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Dabergotz.

Beschluss 09/2019 - Ergebnis des Antrages der Gemeinde Dabergotz auf Errichtung einer Lärmschutzwand an der Anschlussstelle Neuruppin der BAB 24 Ortslage Dabergotz im Zuge der Lärmaktionsplanung 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz nimmt das Ergebnis des Antrages zur Kenntnis.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 11. März 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2019 - Fünfte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die fünfte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden.

Beschluss 14/2019 - Beschluss über den Entwurf der Ergänzungssatzung „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin in der Gemeinde Märkisch Linden und der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Lindensteg“ im Ortsteil Kränzlin in der Gemeinde Märkisch Linden (Stand Februar 2019) und billigt den Entwurf der Begründung (Stand Februar 2019). Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB bestimmt sie die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Auf Grundlage des § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der

öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Märkisch Linden, einzustellen.

Beschluss 15/2019 - Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen.

Beschlüsse 19/2019 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Märkisch Linden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) die Entlastung des Amtsdirektors für den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Märkisch Linden.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 4. März 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2019 - Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen.

Beschluss 05/2019 - Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 18. März 2019**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 01/2019 - Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis einschließlich 2016 gemäß dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ohne die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen.

Beschluss 04/2019 - Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die vierte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell.

Beschlüsse 09/2019 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Temnitzquell. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) die Entlastung des Amtsdirektors für den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Temnitzquell.

Beschluss 10/2019 - Entwurf Haushalt 2019 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung, die Änderungen aus der Diskussion zum Entwurf des Haushaltes 2019 in den Haushalt 2019 einzuarbeiten und diesen zur nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28. März 2019**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 12/2019 - Entwurf Haushalt 2019 der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beauftragt die Amtsverwaltung, die Änderungen aus

der Diskussion zum Entwurf des Haushaltes 2019 in den Haushalt 2019 einzuarbeiten und diesen zur nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschlüsse 08/2019 - Auftragsvergabe zum Ausbau der Mühlenstraße und Erneuerung der Straßenbeleuchtung und des Gehweges am Markt im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Zuschlag für das Bauvorhaben „Ausbau der Mühlenstraße, Erneuerung der Straßenbeleuchtung und des Gehweges am Markt“ in

Wildberg an das Unternehmen STT GmbH aus Werder für die Lose 1 und 2 (Straßenbau) zu erteilen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Zuschlag für das Bauvorhaben „Ausbau der Mühlenstraße, Erneuerung der Straßen-

beleuchtung und des Gehweges am Markt“ in Wildberg an das Unternehmen SAB GmbH aus Neuruppin für das Los 3 (Straßenbeleuchtung) zu erteilen.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 20. Februar 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2019 – Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis einschließlich 2016 gemäß dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ohne die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen-,

Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen.

Beschluss 04/2019 – Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 20. März 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2019 - Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen.

fassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Walsleben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) die Entlastung des Amtsdirektors für den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Walsleben.

Beschlüsse 12/2019 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalver-

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Mitteilung zur Jagdpachtauskehr der Jagdgenossenschaft Dabergotz

Die Jagdgenossenschaft Dabergotz gibt bekannt, dass auf Beschluss der Jahreshauptversammlung am 16. März 2019 die Jagdpachtauskehr erfolgt. Die Eigentümer der Flächen können sich die Beträge per Überweisung im Büro der Dabergotzer AGRAR GmbH, Bahnhofstraße 17 a in 16818 Dabergotz in

der Zeit vom 1. April 2019 bis 31. Mai 2019 auszahlen lassen.

Voraussetzung ist die Vorlage eines aktuellen und beglaubigten Grundbuchauszuges. Dieser sollte nicht älter als 6 Monate zum Stichtag 1. April 2019 sein.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dabergotz

4.2. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrlack

Sehr geehrte Jagdgenossen,

am 21. Juni 2019 findet um 19:00 Uhr unsere Jagdgenossenschaftsversammlung in der Pension Dörge in 16845 Temnitztal Ortsteil Rohrlack, Basikower Weg 6 statt. Hierzu laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Rohrlack herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers zum Jagdjahr 2018/2019
5. Bericht des Jagdpächters
6. Pachtangelegenheiten
7. Sonstiges
8. Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung.

gez. Dörge
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Rohrlack

4.3. Öffentliche Bekanntmachung zum Freiwilligen Landtausch Wildberg, Verf.-Nr.: 450517

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin gibt folgendes bekannt:

Nachdem der Tauschplan fertig gestellt ist, wird er durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bekanntgegeben. Die Auslegung findet am 20. Mai 2019 in der Zeit von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin, Zimmer 304 statt. Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen.

Der Vertreter hat sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Tauschplan kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

im Auftrag
gez. Nawrocki

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor,
Bergstraße 2, 16818 Walsleben.

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk.

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren,
es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.